

# Gefährliche Mittelspannungsmasten

## *Aktuelle Aspekte eines alten Problems*



**Wilhelm Breuer und Stefan Brücher**  
**Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V.**

Beitrag zur Jahrestagung der  
AG Wanderfalkenschutz in Nordrhein-Westfalen  
am 08. März 2009 in Recklinghausen

### **I. Das Problem und die Rechtslage**

Bestimmte Typen von Mittelspannungsmasten sind der Grund für den Tod zahlreicher Vögel. Bei Berührung spannungsführender Teile der gefährlichen Masten können die Vögel aufgrund ihrer Größe leicht Erd- und Kurzschlüsse verursachen, die zu einem tödlichen Stromschlag führen. Allein in Deutschland wird der Bestand solcher Masten auf 350.000 geschätzt - mit dramatisch hohen Verlusten zahlreicher Vogelarten, vor allem Greifvögel und Eulen.

Dieser Gefahr erliegen Vögel unabhängig vom Grad ihrer Fitness und ohne aus der Gefahr lernen zu können. Darunter sind auch solche Arten, die international gesehen zu den hochgradig gefährdeten Arten zu rechnen sind.

Mehr als ein Viertel der der EGE vorliegenden Fundmeldungen beringter Uhus sind Stromopfer. Im Jahr 2007 z. B. registrierten wir zehn vom Strom getötete Uhus allein im Gebiet der Eifel. Dabei gilt die Eifel hinsichtlich der Umrüstung gefährlicher Masten als Vorzeigegebiet der Stromwirtschaft. In der Eifel enden nach unseren vorsichtigen Schätzungen pro Jahr etwa 50 Uhus im Strom. Das entspricht etwa einem Viertel des gesamten Nachwuchses einer Brutsaison.

Die Dunkelziffer dürfte überall hoch sein, denn nirgends werden Strommasten auf Opfer kontrolliert. Am ehesten werden Opfer an Masten in Siedlungsnähe oder an Wegen gefunden. Die meisten Opfer findet nur der Fuchs. Dabei sind längst technische Lösungen für eine vogelschutzkonforme Konstruktion neuer Masten und das Nachrüsten alter Masten entwickelt worden.

Deshalb hat der Bundesgesetzgeber 2002 die Errichtung gefährlicher Masten strikt untersagt und zudem die Netzbetreiber verpflichtet, alle alten hochgefährlichen Masten innerhalb einer zehnjährigen Frist, also bis spätestens 2012, vogelsicher umzurüsten. So verlangt es § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Ein Mast ist nicht erst dann hoch gefährlich, wenn daran nachweislich Vögel zu Tode gekommen sind, sondern wenn der Masttyp generell ein hohes Gefahrenpotential für Vögel aufweist.

### **II. Stand der Umrüstung**

Heute, nach Ablauf von mehr als der Hälfte der den Netzbetreibern gesetzten Frist, sollte die Zahl der gefährlichen Masten deutlich reduziert sein, zumal sich die Stromwirtschaft bereits in den 1980er Jahren zu einer Umrüstung der Masten selbst verpflichtet hatte.

Die Wirklichkeit sieht anders aus. Die zu 2012 geschuldete Umrüstung der alten Masten verläuft trotz milliardenschwerer Gewinne der Stromwirtschaft äußerst schleppend, zumeist auf Europäische Vogelschutzgebiete oder den Umkreis von Brutvorkommen besonders seltener Arten verengt. Viele Maßnahmen sind zudem nur wenig wirksam und eher eine Bastelei. Lange Zeit haben sich die Netzbetreiber damit begnügt, nur die Masten zu entschärfen, an denen ihnen tote Vögel nachgewiesen wurden.

Auch die Beschränkung auf wenige Gebiete – etwa die Europäischen Vogelschutzgebiete – ist ungesetzlich und in der Sache unzureichend. Die Aktionsräume der Stromschlag gefährdeten Arten reichen nämlich über einzelne Gebiete weit hinaus. Deutlich wird das am Beispiel des Rotmilans: Der Rotmilan zählt zu den ziehenden Arten, brütet in nahezu ganz Deutschland, etwa 60 % des Weltbestandes sogar nur hier, davon aber weniger als 20 % in Vogelschutzgebieten. Insoweit ist für diese Art jeder ungesicherte Mast hoch gefährlich ganz gleich wo er steht.

Nicht nur, dass die Umrüstung der Masten kaum Fortschritte macht. Die Netzbetreiber haben nach 2002 widerrechtlich neue gefährliche Masten aufgestellt. An einem solchen Mast kam erst kürzlich ein Uhu im Kreis Euskirchen zu Tode.

Statt die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes anzunehmen, haben einige Netzbetreiber die Hälfte der ihnen gewährten Frist ungenutzt verstreichen lassen. Die RWE z. B. haben noch bis vor wenigen Monaten die Pflicht zur Umrüstung aller gefährlichen Masten bis 2012 schlicht bestritten.

Das nordrhein-westfälische Umweltministerium hatte den Konzern in dieser Haltung sogar noch mit einer erst vor einem Jahr geschlossenen Vereinbarung unterstützt. Diese Vereinbarung sah eine Umrüstung lediglich in den Vogelschutzgebieten (4,5 %) zuzüglich 10 % der Landesfläche vor. Nur die EGE und die von ihr mit dem Problem konfrontierte Landtagsfraktion der Grünen hatten dieses Vorgehen kritisiert.

Das Unternehmen hat diese unruhliche Abmachung erst kürzlich unter öffentlichen Druck aufgegeben. Auslöser war die Berichterstattung über den Uhu, der im November 2008 im Kreis Euskirchen an einem widerrechtlich nach 2002 errichtetem Mast zu Tode gekommen war. Im Zuge der Auseinandersetzung erklärte das Umweltministerium, es habe die vollständige Umrüstung schon immer verlangt.

### III. Was tun die Länder?

Zwar ist die gesetzlich geschuldete Umrüstung der Masten Sache der Netzbetreiber. Die Länder haben aber darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts eingehalten werden.

Die Länderumweltministerien müssten sich dazu zunächst einen Überblick über die Zahl der zu entschärfenden Masten verschaffen. Diese Informationen halten die Netzbetreiber jedoch zurück, so dass die meisten Umweltministerien bis heute keine verlässlichen Informationen über die Anzahl der gefährlichen Masten in ihrem Land haben.

Aufgrund dieser Informationsdefizite sind die meisten Länder kaum über den Stand der Umrüstung im Bilde und insoweit auch nicht im Stande, den Fortgang der Umrüstung zu beurteilen und wenn nötig auf die Durchsetzung der Pflichten gegenüber der Stromwirtschaft zu drängen. Das belegen auch die von uns veröffentlichten Ergebnisse unserer Umfrage bei den Länderministerien 2006.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Bundesgesetzgeber (aufgrund der Nähe der Stromkonzerne zum Gesetzgeber vermutlich eher absichtlich als versehentlich) auf Sanktionsmöglichkeiten verzichtet hat. Deswegen müssen die Netzbetreiber bei Verstößen gegen § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mit einem Straf- oder Bußgeldverfahren rechnen.

Inwieweit Todesfälle an nach 2002 errichteten gefährlichen Masten und nach 2012 an nicht entschärften Altmasten ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen, ist keineswegs gewiss. Solche Verstöße können ordnungs- und strafrechtlich verfolgt werden. Eine Klärung dieser Frage bringt möglicherweise die Strafanzeige, die das Komitee

gegen den Vogelmord im Fall des im Kreis Euskirchen getöteten Uhus gegen die RWE gestellt hat.

### IV. Beispiel Westerwald

Die Größenordnung des Problems verdeutlicht vielleicht eine Stichprobe, die die EGE im Januar 2009 im Gebiet des Westerwaldes gemacht hat – und vermutlich mit einem ähnlichen Ergebnis in beinahe jeder anderen Region Deutschlands hätte machen können:

Im Gebiet des Messtischblattes Waldbreitbach – das ist ein 144 km<sup>2</sup> großes Gebiet in den rheinland-pfälzischen Kreisen Neuwied und Altenkirchen – stehen 802 Mittelspannungsmasten. Von diesen erwiesen sich 616 als für Vögel hochgefährlich. Das sind 76,8 %; nur 23,2 % wiesen keine Beanstandungen auf.

Soweit wir sehen, liegen damit erstmals systematisch erhobene Informationen über Masten eines größeren zusammenhängenden Gebietes vor. Rechnet man diese Zahl auf den Westerwald mit einer Fläche von insgesamt 3.000 km<sup>2</sup> hoch, muss dort mit etwa 13.000 für Vögel hochgefährlichen Mittelspannungsmasten gerechnet werden. Auf ein Revier eines Uhu-paares kämen damit statistisch gesehen 54 gefährliche Masten, auf das Revier eines Schwarzstorches sogar mehr als 300.

Den Westerwald haben wir für die Stichprobe deshalb ausgewählt, weil wir uns nicht erklären konnten, warum der Uhubestand im Westerwald bei für die Vögel sonst guten Lebensbedingungen gering ist. Jetzt haben wir eine plausible Erklärung. Die Masten stehen insbesondere in den waldfreien Bachtälern, wo Greifvögel und Eulen bevorzugt jagen und Masten gerne für die Ansitzjagd nutzen. Dort gefährden die Masten im hohen Maße auch Schwarzstörche.

### V. Buchtipp als Ausblick

Auch dann, wenn die Netzbetreiber die Reichweite des § 53 BNatSchG nicht länger bestreiten, ist Skepsis angebracht. Die Unternehmen könnten darauf vertrauen, dass die Versäumnisse von niemandem aufgedeckt werden – von den wenigen staatlich bestellten Mitarbeitern in den Vogelschutzwarten nicht und nicht von der Schar der Hobby-Ornithologen im Land. Denn die wenigstens Vogelschützer sind in der Lage, gefährliche von ungefährlichen Masten zu unterscheiden oder willens, Masten auf Todesopfer hin abzusuchen und sie den Stromkonzernen angemessen politisiert vorzuhalten. Diese Konzerne stehen eher wegen des Kohlendioxid ausstoßes ihres Kraftwerbestandes und hoher Energiepreise in der öffentlichen Kritik.

Angesichts der sich dahinschleppenden Umrüstung der Masten kommt das empfehlenswerte Buch „Stromtod von Vögeln“ mit dem verfügbaren Wissen über das Ausmaß eines alten Problems und den Stand des Rechts und der Technik, es zu lösen, zwar spät, aber nicht zu spät. Es identifiziert die Details kritischer Mastkonstruktionen, stellt den rechtlichen Anspruch auf Sicherung aller gefährlichen Masten unmissverständlich heraus, präsentiert technisch konkrete Vorschläge für die dringend notwendige Verbesserung des VDEW-Maßnahmenkataloges von 1991, an dem sich die Netzbetreiber bisher orientierten, und verlangt von ihnen deutlich größere Anstrengungen.

Das Buch verdankt sich keines großzügig von Staat, Wirtschaft oder Verbänden geförderten Projektes, sondern ist das Arbeitsergebnis einer kleinen Gruppe von Privatpersonen, die sich abseits fragwürdiger Zeitgeistthemen im Naturschutz des wichtigen Problems über Jahrzehnte ehrenamtlich, unentgeltlich und unermüdlich angenommen hat.

Das Buch wendet sich nicht allein an die Netzbetreiber, denen die Brisanz ihrer Masten prinzipiell bekannt ist, sondern um nichts weniger an die Naturschutzbehörden und –verbände. Wenn sie nicht den notwendigen Druck auf die Netzbetreiber erzeugen, das Problem endlich zu lösen, wird sich an der beschämenden Situation so bald nichts ändern. Statt einer Verbandsmitglieder generierenden „Stunde der Gartenvögel“ bedürfte es dazu allerdings Kampagnen ganz anderer Art.

So ist ab 2012 jeder vom Strom getötete Uhu, Seeadler oder Weißstorch Beweis für mangelnde Gesetzestreue der Netzbetreiber und aber wohl auch Ausweis des Versagens des Staates und seiner Bürger. Dass so viele Vögel immer noch unnötigerweise unter deutschem Himmel Opfer ungesicherter Strommasten werden und diese Opfer kaum ins öffentliche Bewusstsein dringen, ist angesichts mitgliederstarker Vogelschutzverbände, die bei diesem wie bei kaum einem anderen Thema mit der moralischen Unterstützung der breiten Öffentlichkeit rechnen könnten, nur schwer zu verstehen.